

Reglement der Handelsüberwachungsstelle

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Organisation	3
3.	Aufgaben	3
4.	Kompetenzen des Leiters der Handelsüberwachungsstelle	4
5.	Auslagerung	5
6.	Schlussbestimmungen	5

1. Zweck

- 1.1. Die Seturion AG (SeturionX) unterhält gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b FinfraV eine Handelsüberwachungsstelle (HÜST).
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der HÜST.

2. Organisation

- 2.1. Die HÜST ist gemäss Art. 24 Abs. 2^{bis} FinfraV von der Geschäftsleitung sowie von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig.
- 2.2. Die Handelsüberwachungsstelle ist organisatorisch dem Bereich Regulation unterstellt, agiert von diesem jedoch unabhängig. Sie berichtet dem Verwaltungsrat.
- 2.3. Der Verwaltungsrat ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, den Leiter der Handelsüberwachungsstelle und seinen Stellvertreter.
- 2.4. Die HÜST nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Marktsteuerung, der Meldestelle und der Revisionsstelle der SeturionX wahr.
- 2.5. Die HÜST hat auf sämtliche für Ihre Aufgabe relevanten Daten, insbesondere Handelsdaten und gemeldete Trade- und Transaction Reports, und elektronischen Überwachungstools des DLT-Handelssystems Zugriff, insbesondere auf die Handelsüberwachungs- und Meldetools.
- 2.6. Die Marktsteuerung meldet der HÜST:
 - a) ausserordentliche Marktsituationen und Notfälle;
 - b) kursrelevante Mitteilungen von zugelassenen Gesellschaften; und
 - c) auffällige Volumen und Preisentwicklungen.

3. Aufgaben

- 3.1. Die HÜST überwacht und untersucht:
 - a) die Kursbildung und die am Handelsplatz getätigten Abschlüsse sowie die bei ihr gemeldeten oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten Trade- und Transaction Reports so, dass das Ausnützen von Insiderinformationen, Kurs- und Marktmanipulationen sowie andere Gesetzes- und Reglementverletzungen aufgedeckt werden können.
 - b) die von anderen DLT-Handelssystemorganen oder von Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Insidergeschäfte, Kursmanipulationen, andere Gesetzes-verletzungen und sonstige Missstände.

- 3.2. Die HÜST benachrichtigt bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände die FINMA. Betreffen die Gesetzesverletzungen Straftatbestände, informiert sie zusätzlich unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3.3. Die HÜST tauscht mit der FINMA, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, der Übernahmekommission und mit anderen Handelsüberwachungsstellen, mit denen sie den gegenseitigen Informationsaustausch gemäss Art. 32 FinfraG vereinbart hat, die Informationen, die diese im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, aus, unter der Bedingung, dass diese die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verwenden.
- 3.4. Die HÜST ist Anlaufstelle für Teilnehmer, Emittenten und Dritte für Beanstandungen gegen die Marktsteuerung, Teilnehmer oder deren Händler. Der Leiter der HÜST führt die notwendigen Untersuchungen zur Beantwortung von Beanstandungen durch.
- 3.5. Die HÜST fasst ihre Prüfungsergebnisse und wichtigen Feststellungen monatlich in einem Bericht zuhanden der FINMA zusammen.

4. Kompetenzen des Leiters der Handelsüberwachungsstelle

- 4.1. Der Leiter der HÜST ist befugt, von der Marktsteuerung, den Teilnehmern, den Emittenten sowie der Revisionsstelle die zur Erfüllung der Aufgaben der HÜST notwendigen Auskünfte einzuverlangen.
- 4.2. Der Leiter der HÜST schlägt im Einzelfall allenfalls Massnahmen zur Beseitigung von Verwerfungen vor, welche berechtigten Anlass zu Beschwerden gegeben haben. Verweigert ein Teilnehmer oder die Marktsteuerung die Mitwirkung oder die Umsetzung der Massnahmen, unterbreitet er die Angelegenheit der Regulierungs-stelle zum Entscheid.
- 4.3. Bei Verletzungen von Reglementen, Weisungen und Ausführungserlassen betreffend das Handelssystem (Handelsplatz) von SeturionX nimmt die HÜST die erforderlichen Vorabklärungen und Untersuchungshandlungen gemäss der Weisung zum Verfahren der Untersuchungs- und Sanktionsorgane der SeturionX (Verfahrensordnung) vor und informiert den Verwaltungsrat, die FINMA und die Revisionsstelle über ihre Abklärungen.
- 4.4. Der Leiter der HÜST kann Aufgaben zur Datenauswertung der Marktsteuerung delegieren.
- 4.5. Der Leiter der HÜST kann ausnahmsweise über Mistrades entscheiden oder die Marktsteuerung unterstützen.

5. Auslagerung

- 5.1. Die Tätigkeit der HÜST nach Art. 24 Abs. 1 lit. b FinfraV und die entsprechende Umsetzung dieses Reglements kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Verwaltungsrat der SeturionX vollständig oder teilweise an einen dafür geeigneten Dritten ausgelagert werden.
- 5.2. Der Leiter der HÜST wie auch sein Stellvertreter sind auch im Falle der Auslagerung der Tätigkeit der HÜST an einen Dritten durch den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.3 zu ernennen.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 13. März 2025 in Kraft.